



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

23. Dezember 2015

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
– 2. Änderung der Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal vom 01. August 2008 - Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal (Lesefassung)	163
– 4. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 1. August 2009 - Gebührensatzung für die KVHS Stendal (Lesefassung)	164
– 3. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“ Stendal vom 01. August 2009 - Gebührensatzung der Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“ Stendal (Lesefassung).	165
– Gebührensatzung der Fahrbücherei des Landkreises Stendal (Kreisbibliothek) (Lesefassung)	166
– Benutzungsordnung für die Fahrbücherei des Landkreises Stendal (Kreisbibliothek) (Lesefassung)	166
– Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Arneburg	167
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Deichbau Weißewarte	168
– Neubau der Kläranlage Klietz, Einleitung des behandelten Abwassers in den Trübengraben	168
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Deichbau Bölsdorf - Köckte“	169
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Verrohrung eines Grabenabschnittes in der Gemeinde Goldbeck OT Plätz“	169
2. Hansestadt Stendal	
– Bekanntmachung der „1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal“	169
– Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner	169
– Entlastungen der OrtsbürgermeisterIn Vinzelberg / Insel / Dahlen	171
– Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal.	171
– Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal.	173
– 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS)	173
– Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal	174
1. „Fortgeltungssatzung für Friedhofsrecht“	175
2. „Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal“	175
3. Hansestadt Havelberg	
Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Wahlvorstände	176
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg	176
1. Änderungssatzung zur Satzung Unterhaltungsverband der Hansestadt Havelberg	177
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin	177
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Tangerhütte für die Gemarkungen Jerchel, Schönwalde, Schelldorf und Birkholz-Tangerhütte	178
– „Offenlegung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Stendal (Kleingartenanlagen)“	178

Landkreis Stendal

2. Änderung der Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal vom 01. August 2008

Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal (Lesefassung)

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl S.288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, GVBl S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014, GVBl S. 522, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung der Museen des Landkreises Stendal vom 01. 08.2006 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Stendal ist der Träger des Prignitz - Museums Havelberg und des Kreismuseums Osterburg. Unter dem Namen „Museen des Landkreises Stendal“ bilden diese eine einheitliche wissenschaftliche und nicht gewinnorientierte Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Der Landkreis Stendal erhebt für den Besuch und für Leistungen der „Museen des Landkreises Stendal“ Gebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschildner

Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die die Leistungen der Museen in Anspruch nehmen.

§ 3 Gebührentarif

1. Eintritt

1.1. Eintrittspreise im Prignitz-Museum Havelberg

Museumseintritt	4,00 €	pro Person
Ermäßigt	2,00 €	pro Person
Familienkarte	10,00 €	Familien mit mehr als einem Kind

Gebühren für Führungen und Museumspädagogik im Prignitz-Museum Havelberg

Führungen pro Stunde	3,50 €	pro Person
Museumspädagogische Angebote	1,00 € - 3,50 €	pro Person

1.2. Eintrittspreise im Kreismuseum Osterburg

Museumseintritt	2,00 €	pro Person
Ermäßigt	1,00 €	pro Person
Familienkarte	5,00 €	Familien mit mehr als einem Kind

Gebühren für Führungen im Kreismuseum Osterburg

Führungen	2,50 €	pro Person
Museumspädagogische Angebote	1,00 € - 2,50 €	pro Person

§ 4 Ermäßigung

1. Schüler, Studenten, Auszubildende, im Bundesfreiwilligendienst tätige Personen, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz, Schwerbehinderte mit Merkzeichen B und deren Begleitpersonen erhalten nach Vorlage gültiger Dokumente ermäßigten Eintritt
2. Besuchergruppen ab 10 Personen
3. Kinder bis zu 6 Jahren haben freien Eintritt
4. Schulklassen aus dem Kreisgebiet haben einschließlich Lehrer und Aufsichtspersonen freien Eintritt, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt

5. Mitglieder des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt, des Deutschen Museumsbundes und des Internationalen Museumsbundes haben freien Eintritt

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Punkte der vorhergehenden Satzung vom 01.08.2006 außer Kraft.

Stendal, den 17.12.2015



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

4. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 1. August 2009

Gebührensatzung für die Kreisvolkshochschule Stendal (Lesefassung)

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl S.288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, GVBl S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014, GVBl. S. 522, hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 4. Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 1. August 2009 beschlossen.

§1 Allgemeines

1. Auf der Grundlage der Satzung der Kreisvolkshochschule erhebt der Landkreis Stendal für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule eine Teilnehmergebühr - soweit diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden.
2. Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - Kurse/Lehrgänge
 - Einzelveranstaltungen
 - Vortragsreihen
 - Arbeitskreise
 - Seminare
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - Sonstige kurzfristige Veranstaltungen
 - Studienfahrten/-reisen

§ 2 Teilnehmergebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.
2. Eine Abmeldung muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem 1. Veranstaltungstag in schriftlicher Form erfolgen. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung. Bei Nichteinhaltung der Abmeldefrist sind die Gebühren in voller Höhe fällig.
3. Die Gebühren werden entsprechend der beschlossenen Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule erhoben. Sie werden bargeldlos per Bescheiderstellung oder Einzugsermächtigung verbucht. Teilnehmergebühren pro Teilnehmer bis 15,30 Euro können durch hauptberufliche Mitarbeiter bar kassiert werden.
4. Für Kurse, Seminare sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Gebühr pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) nach folgenden Gebührensätzen erhoben:

Fachbereiche	Gebühr
Gesellschaft/Politik/ Umwelt	1,50 €
Gesundheit	2,00 € - 4,00 €
Hauswirtschaft, gesunde Ernährung	2,50 €
Gesundheitsbildung, Bewegung, Entspannung	2,00 € - 4,00 €
Kultur / Gestalten	2,00 €
Sprachen	2,00 € - 3,50 €
Beruf	2,00 € - 3,00 €
EDV-Grundkurse, Management	2,50 €
weiterführende EDV-Kurse	3,00 €
Buchführung	2,00 €
Maschineschreiben	2,00 €
Grundbildung, Alphabetisierung	1,00 €
Einzelveranstaltungen	1,50 € - 5,00 €
Kurse mit höherem Aufwand (gesonderte Kalkulation)	1,50 € - 5,00 €

Die Einschreibgebühr für diese Kurse beträgt 1,00 Euro.

5. Bei besonderen Kursen und Veranstaltungen (z. B. Firmenschulungen) können abweichende Gebühren festgelegt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter/die Leiterin der Kreisvolkshochschule.
6. Wird die Teilnehmerzahl nicht erreicht, können die Teilnehmer/innen durch Zuzahlung die Durchführung des Kurses absichern. Die Zuzahlung errechnet sich aus dem Kursentgelt, welches die Kreisvolkshochschule bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl einnehmen würde.
7. Die Gebühren für außerhalb der Unterrichtsstunden stattfindende Prüfungen betragen 5,10 Euro pro Teilnehmer.
8. Teilnehmer, die bei langfristigen Kursen nach der ersten Bildungsveranstaltung eintreten, zahlen die kompletten Teilnehmergebühren. Erfolgt der Zugang nach der zweiten und dann folgenden Veranstaltung, wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.
9. Dozenten können entsprechend der von ihnen im vorangegangenen Jahr gehaltenen Unterrichtsstunden gebührenfrei an Kursen der Kreisvolkshochschule teilnehmen.

§ 3 Zusätzliche Gebühren und Sachkosten

1. Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule bei Kursen und Einzelveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Ausleihe von Schreibmaschinen für die Dauer des Kurses: 10,20 Euro
 - b. Bereitstellung von Kopien für die Teilnehmer pro Kopie: 0,10 Euro
2. Lehrbücher und Unterrichtsdokumentationen sind nicht Bestandteil der Teilnehmergebühren. Diese Materialien werden bei Bedarf zentral bestellt und kostendeckend berechnet.
3. Kosten für Material werden im Umlageverfahren von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstattet.
4. Für Kursbescheinigungen und Zertifikate werden Gebühren in Höhe von 2,00 Euro pro Schriftstück erhoben.

§ 4 Studienreisen, Studienfahrten, Seminare mit auswärtiger Unterbringung

Studienreisen, Studienfahrten und Seminare mit auswärtiger Unterbringung werden kostendeckend durchgeführt.

§ 5 Gebührenermäßigung

1. Ab einer Teilnehmergebühr von 20,00 Euro für eine Veranstaltung der Kreisvolkshochschule kann eine Gebührenermäßigung beantragt werden.
2. Der Antrag auf Ermäßigung erfolgt mit der Anmeldung und muss durch Vorlage entsprechender Nachweise begründet sein. Die Prüfung der Unterlagen durch die Kreisvolkshochschule ist ausreichend.
3. Gebührenermäßigung in Höhe von 25% erhalten auf formlosen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung:
 - Schüler, Auszubildende und Studenten
 - Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50
 - Für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmergebühr durch Dritte erstattet bzw. teilweise erstattet wird, ist eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung durch die Kreisvolkshochschule ausgeschlossen.
4. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz können eine Ermäßigung von 50 % beantragen. Entsprechende Bescheide sind vorzulegen.
5. Für Veranstaltungen nach § 4 dieser Satzung ist eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.

§ 6 Zahlungsweise/Zahlungspflicht

1. Mit der verbindlichen Anmeldung sind die Teilnehmer/innen zur Zahlung der Teilnehmergebühr verpflichtet. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung des Gebührenbescheides zu entrichten.
2. Die Zahlung der Teilnehmergebühren erfolgt in der Regel im bargeldlosen Überweisungsverfahren.
3. Auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin kann bei langfristigen Kursen Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kurses fällig.
4. Bei Einzelveranstaltungen wird die Gebühr vor Veranstaltungsbeginn in bar beglichen. Die Bargeldkassierung erfolgt durch hauptberufliche Mitarbeiter oder Personen, die mittels einer Vereinbarung durch die Kreisvolkshochschule beauftragt wurden.

§ 7 Rückerstattung von Teilnehmergebühren

1. Grundsätzlich werden Gebühren nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Kreisvolkshochschule zu vertreten hat, durch den Leiter/die Leiterin abgesagt wird. Bei teilweise abgesagten Veranstaltungen erfolgt eine anteilige Rückzahlung.
2. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Wohnortwechsel) ist unter Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Teilnehmergebühren möglich.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf des jeweiligen Semesters/Halbjahres.
4. Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Punkte der vorhergehenden Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.

Stendal, den 17. Dezember 2015




Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

3. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“ Stendal vom 01. August 2009

Gebührensatzung der Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“ Stendal (Lesefassung)

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl S 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, GVBl S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014, GVBl S.522, hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“ Stendal vom 1. August 2009 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Landkreis Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule.
2. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten; Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
3. Die Kreismusikschule wird vom Land Sachsen-Anhalt gefördert.
4. Teilnehmer am Unterricht und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet (Gebührenschnldner). Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschnldner.

§ 2 Gebühren- und Mietsätze

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule des Landkreises Stendal werden Ausbildungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben:

Kategorie	Unterrichtsart	Jahresgebühr	Erwachsenenzuschlag monatlich*
A/1	Musik- und Bewegungsarten auch Musikgarten 8-12 Teilnehmer, 35-45 min	196,00 EUR	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) 4-8 Teilnehmer, 45 min	204,00 EUR	
A/3	Musiklehre / Gehörbildung (Musik-ABC) 45 min, ohne Hauptfach	212,00 EUR	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	100,00 EUR	5,00 EUR
B/1	Musikschulgruppenunterricht ab 2 Teilnehmer, 45 min	324,00 EUR	5,00 EUR
B/2	Musikschuleinzelunterricht 25 min	456,00 EUR	5,00 EUR
B/3	Musikschuleinzelunterricht 45 min	600,00 EUR	5,00 EUR
C	Sonderkurse	entsprechend der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt	
D/1	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 30 min.	384,00 EUR	5,00 EUR
D/2	Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht 45 min.	500,00 EUR	5,00 EUR
D/3	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	500,00 EUR	5,00 EUR

*Der Zuschlag wird ab dem Monat nach Erreichen des 26. Lebensjahres fällig.

2. Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach belegt (Kategorie B).

Für Leistungsschnldler gilt:

- a) Der leistungsorientierte Unterricht (D1 und D2) ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich.
- b) Die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) bietet den Schülern die Möglichkeit,

sich auf ein späteres Musikstudium vorzubereiten. Der Zugang zur Aufnahme erfolgt über interne Prüfungen.

- c) Die Schüler in der Kategorie D müssen im Rahmen des Strukturplanes Prüfungen ablegen. (Instrumental – oder/und Vokalfach und Musiktheorie)
3. Für die Einstellung in den Unterricht der Kreismusikschule Stendal wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.
4. Für das Mieten von schuleigenen Musikinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete von
 - 10,00 Euro im 1. Jahr (bis 12 Monate)
Ermäßigung: 8,00 EUR (für Gebührenpflichtige nach § 5.2.)
 - 15,00 Euro im 2. Jahr (bis 24 Monate)
Ermäßigung: 10,00 EUR (für Gebührenpflichtige nach § 5.2.)
 - 20,00 Euro ab 3. Jahr
Ermäßigung: 13,00 EUR (für Gebührenpflichtige nach § 5.2.)
 erhoben.
Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag festgesetzt, der von beiden Seiten zum Ende eines Monats gekündigt werden kann. Die Miete wird mit der Unterrichtsgebühr erhoben.
4. Für die Vermietung von Räumen ist das Hochbauamt und Gebäudemanagement des Landkreises Stendal zuständig.
5. Das Schuljahr der Kreismusikschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt. Das Kalenderjahr entspricht dem Musikschuljahr. Als Berechnungsgrundlage dient das Schuljahr der Allgemeinbildenden Schule mit einer Wochenzahl von 38 - 40 Wochen. In der Regel findet pro Woche eine Unterrichtseinheit statt. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für die in die Unterrichtszeit fallenden Feiertage bestehen (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung)
2. Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterrichtsvertrag abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).
3. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu machen ist.
Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.
4. Werden 2 aufeinanderfolgende Gebührenraten nicht beglichen, hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit der 3. Gebührenrate der Ausschluss zu erfolgen.
Nicht beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Beendigung der Gebührenschuld

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalb- oder Schuljahres bzw. zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschuld endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, oder Ende Dezember.
2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Kreismusikschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
4. Die Kreismusikschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

1. Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder gleichzeitig am Unterricht der Kreismusikschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages. Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20 %, für das dritte um 40 % und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4 und D/3 werden nicht ermäßigt.
2. Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für:
 - Studenten in Höhe von 75 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung.
 - Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz in Höhe von 75% der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung.
 Die Ermäßigung beginnt am 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Abs. 1 aus.
3. Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100 % gewährt

werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

4. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85 % ermäßigt werden.
5. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit durch einen Vertretungslehrer gehalten oder innerhalb des Schuljahres nachgeholt. Fallen Unterrichtsstunden aus gleichen Gründen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus, werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85 % ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Mieten.
6. Die in Absatz 4 und 5 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85 %, der Gebühr für eine Stunde):
 - A/1 : 4,17 EUR
 - A/2 : 4,34 EUR
 - A/3 : 4,51 EUR
 - A/4 : 2,13 EUR
 - B/1 : 6,89 EUR
 - B/2 : 9,69 EUR
 - B/3 : 12,75 EUR
 - D/1 : 8,16 EUR
 - D/2 : 10,63 EUR
 - D/3 : 10,63 EUR

Diese Erstattungen werden zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Punkte der vorhergehenden Satzungen und deren Änderungen außer Kraft.

Stendal, den 17. Dezember 2015



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Gebührensatzung der Fahrbücherei des Landkreises Stendal (Kreisbibliothek) (Lesefassung)

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl S.288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, GVBl S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014, GVBl S. 522, hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Gebührensatzung der Fahrbücherei beschlossen.

§ 1

Jährliche Einschreibgebühr für:	
Erwachsene	12,00 €
Familien- / Partnerausweis	15,00 €
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei

Ermäßigt für:	6,00 €
• Schüler/innen und Auszubildende mit gültigem Nachweis	
• Schüler/innen in Vollzeitausbildung	
• Erwerbslose mit gültigem Nachweis	
• Angehörige betreuter Einrichtungen	
• Personen mit Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz nach Vorlage gültiger Dokumente	

§ 2

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist für:

1. und 2. Mahnung	
• pro Medium pro versäumtem Halt	0,50 €
• Porto	aktuelle Portogebühr
3. Mahnung	
• alle aufgelaufenen Gebühren aus der 1. und 2. Mahnung	
• Wiederbeschaffungskosten für angemahnte Medien	
• Bearbeitungspauschale	5,00 €
• Porto	aktuelle Portogebühr

§ 3

Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises	5,00 €
---	--------

§ 4

Voller Kostenersatz oder identische Ersatzbeschaffung für die Beschaffung eines verlorenen beschädigten oder nicht wieder verwendbaren Mediums sowie von Fahrbibliotheksgut

§ 5

Pauschaler Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums oder seiner Bestandteile, sofern das Medium noch verwendbar ist	3,00 €
---	--------

§ 6

Fernleihe - Gebühr (je Fernleihe-Einheit inklusive Porto)	3,00 €
---	--------

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Fahrbücherei des Landkreises Stendal vom 11.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Stendal, den 17.12.2015



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Benutzungsordnung für die Fahrbücherei des Landkreises Stendal (Kreisbibliothek) (Lesefassung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
§ 1 Allgemeines	
§ 2 Benutzerkreis, Gebührensatzung, Öffnungszeiten	
§ 3 Anmeldung	
§ 4 Benutzerausweis	
§ 5 Ausleihe	
§ 6 Rückgabe, Versäumnisgebühren	
§ 7 Pflichten des Benutzers, Haftung, Schadensersatz	
§ 8 Zusätzliche Leistungen, Fernleihe	
§ 9 Ausschluss von der Benutzung, Hausordnung	
§ 10 Inkrafttreten	

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl S.288) hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Benutzungsordnung der Fahrbücherei beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fahrbücherei des Landkreises Stendal (Kreisbibliothek), im Folgenden Fahrbücherei genannt, wird vom Landkreis Stendal und die Stadtbibliothek Osterburg von der Hansestadt Osterburg (Altmark) als jeweils öffentliche und rechtlich selbstständige Einrichtung betrieben.
- (2) Eine „Vereinbarung des Landkreises Stendal und der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Betreibung der Kreisbibliothek (Fahrbücherei) Stendal“ regelt – in ihrer jeweils gültigen Fassung – Inhalt und Aufgaben, Eigentumsverhältnisse, Verwaltung, Personal, Aufteilung der Kosten und Rechnungslegung für die Bewirtschaftung der Kreisbibliothek (Fahrbücherei), welche im Gebäude der Stadtbibliothek in Osterburg, Großer Markt 10, ihren Sitz hat.
- (3) Die Fahrbücherei hat die Aufgabe, Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (4) Die Benutzung der Fahrbücherei richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis, Gebührensatzung, Öffnungszeiten

- (1) Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die von natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen genutzt werden kann.
- (2) Die Benutzung der Fahrbücherei ist unentgeltlich. Unberührt hiervon bleiben Gebühren wie sie in der Gebührensatzung der Fahrbücherei geregelt sind.
- (3) Angaben zu Gebühren und Ausleihfristen sowie weitere Regelungen, die aus dieser Benutzungsordnung hervorgehen, gelten nur für die Fahrbücherei. Für die Stadtbibliothek gelten eine gesonderte Benutzungsordnung und Gebührensatzung.
- (4) Die Fahrbücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese richten sich nach dem Tourenplan und werden in der örtlichen Presse, auf der Internetseite der Fahrbücherei sowie mittels Handzetteln bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Entleihe von Medien sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung

eines Benutzerausweises erforderlich.

- (a) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
 - (b) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt seine Einwilligung, die Angaben zur eigenen Person elektronisch zu speichern. Die Speicherung der Daten erfolgt unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt. Gespeicherte Daten werden von der Bibliothek nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Für die Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular seine Einwilligung in das Benutzungsverhältnis. Damit sind Minderjährige berechtigt, alle Leistungen der Fahrbücherei (entsprechend ihres Alters) zu nutzen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Fahrbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gemäß dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis gilt für die Fahrbücherei.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust seines Benutzerausweises sowie Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich der Fahrbücherei mitzuteilen.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatz - Benutzerausweises aufgrund von Abhandenkommen oder Beschädigung ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Fahrbibliothek zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß dieser Ordnung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Die Leihfrist richtet sich nach dem Tourenplan.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers um einen weiteren Haltetermin, verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen der betreffenden Medien vorliegen. Die Fahrbücherei kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (4) Die Ausleihfristen und Verlängerungsoptionen können in gerechtfertigten Einzelfällen durch die Fahrbücherei geändert werden.
- (5) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Medien kann durch die Fahrbücherei begrenzt werden.

§ 6 Rückgabe, Versäumnisgebühren

- (1) Die entliehenen Medien der Fahrbücherei sind spätestens am Haltetag der entsprechenden Tour zurückzugeben (Bücher mit Schutzumschlag und/oder Beilagen, AV-Medien mit Hüllen, Anleitungen und Cover, etc.).
- (2) Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden Versäumnisgebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührensatzung der Fahrbücherei erhoben. Die Versäumnisgebühren entstehen unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wenn nach drei schriftlichen Mahnungen keine Rückmeldung durch den Benutzer erfolgt ist, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Bei Minderjährigen werden die Mahnungen an den Erziehungsberechtigten gerichtet.
- (3) Die Fahrbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten ist, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das fehlende Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 7 Pflichten des Benutzers, Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe hat der Benutzer die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Mängel sind der Fahrbücherei unverzüglich nach ihrer Feststellung mitzuteilen.
- (2) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts entliehener Medien obliegt dem Benutzer. Ergeben sich Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, so hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Fahrbücherei von diesen freizustellen.
- (3) Die Benutzung entliehener Medien erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Fahrbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien und des Bücherbusses entstehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien und Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß der Gebührensatzung der Fahrbücherei Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Benutzerausweises unverzüglich, d. h. am selben Tag, der Fahrbücherei gemeldet wurde.

§ 8 Zusätzliche Leistungen, Fernleihe

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Fahrbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegen nehmen.

- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Fahrbücherei nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken Deutschlands. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührensatzung. Über die in der Gebührenordnung geregelte Fernleihe-Gebühr hinaus, kann die entsendende Bibliothek Kosten geltend machen (z. B. bei mehr als 20 Kopien Seiten). Diese sind vom Benutzer zu tragen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung, Hausordnung

- (1) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) In einer separaten Hausordnung werden die Regelungen zur Nutzung der Fahrbücherei bekannt gegeben. Die Hausordnung ist jederzeit einsehbar und einzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Fahrbücherei des Landkreises Stendal vom 11.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Stendal, den 17.12.2015



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120 (Gesamthöhe 170 m; Nabenhöhe 110 m; Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung jeweils 2,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Arneburg	13	171
02	Arneburg	13	171

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im III. Quartal 2016 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07. Januar 2016 bis einschließlich 08. Februar 2016

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 258)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Stendal
Planungsamt (Zimmer 203)
Moltkestraße 34-36
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Dienstag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Bauamt (Zimmer 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
 Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

VerbGem Elbe-Havel-Land
 Verwaltungshauptsitz
 Bismarckstr. 12
 39524 Schönhausen (Elbe)

Montag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Gemeinde Klietz
 Rathenower Str. 2a
 39524 Klietz

Dienstag von 17:00 bis 18:00 Uhr
 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters

Innerhalb der Zeit vom

07. Januar 2016 bis einschließlich 22. Februar 2016

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 23. März 2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
 Breite Straße 15
 39596 Arneburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 14.12.2015



Carsten Wulfänger
 Landrat

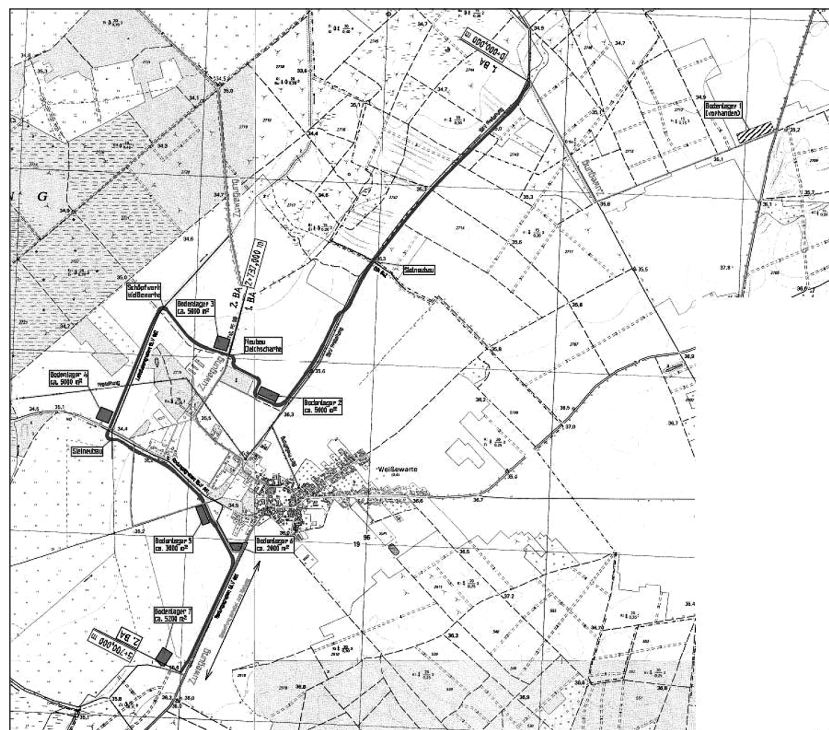
Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur
02.09.2015	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg	Hochwasserschutz Tangerniederung – Deichneubau Weißbawarte	Buch Bölsdorf Weißbawarte	1 5, 6 1, 4, 5

*siehe beiliegende Karte



Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine **n i c h t** UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
 Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.12.2015



Carsten Wulfänger
 Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
28.01.2015	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	Neubau der Kläranlage Klietz, Einleitung des behandelten Abwassers in den Trübengraben	Klietz	6 7	33, 128 79/9

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG. Für dieses Vorhaben ist aufgrund der Einleitungsfracht gemäß Anlage 1 Nr. 13.1.3, Spalte 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Daher wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um einen **n i c h t** UVP - pflichtigen Neubau der Kläranlage Klietz entsprechend des Standes der Technik mit Einleitung des behandelten Abwassers gemäß § 5, 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009) in der derzeit gültigen Fassung handelt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
 Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 01.12.2015



Carsten Wulfänger
 Landrat

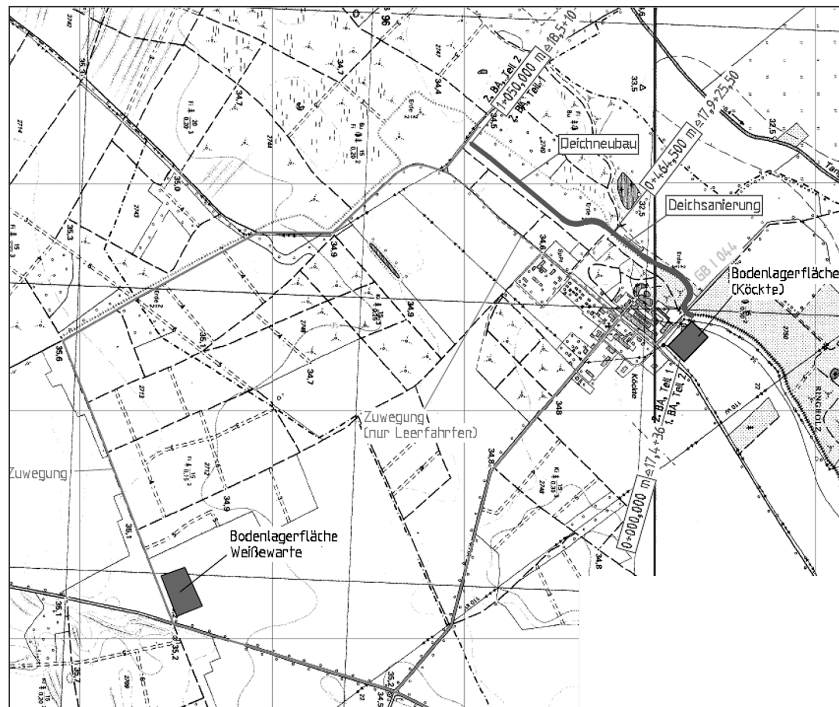
Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur
02.09.2015	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg	Hochwasserschutz Tangerniederung – Deichbau Bölsdorf-Köckte	Bölsdorf	4 und 5

*siehe beiliegende Karte




Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.12.2015


Carsten Wulfänger
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
14.07.2014	Dienstleistungsbetrieb Florian Runge, Dorfstr. 19, 39596 Goldbeck OT Plätz	Verrohrung eines Grabenabschnittes in der Gemeinde Goldbeck im Ortsteil Plätz	Bertkow	6	232/106, 272/127, 277/127

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.


Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 14.12.2015


Carsten Wulfänger
Landrat

Hansestadt Stendal

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragsatzung- Kindertageseinrichtungen -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 beschlossen:


I. Änderungen

§ 7 der Kostenbeitragsatzung wird wie folgt geändert:

„Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 30.06.2016 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie Protokollführer bei Ortschaftsratssitzungen, die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und weitere zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Maßgebliche Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

Alle Stadtratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für Stadtratsmitglieder 150,00 Euro. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschä-

digung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 300,00 Euro.

- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden des Stadtrates gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:
1. für die Vorsitzenden der Ausschüsse 150,00 Euro,
 2. für die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 Euro.
- (2) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Fraktion länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und dem Sitzungsgeld.
- (2) Für die Mitglieder der Ortschaftsräte werden aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, folgende Pauschalbeträge gezahlt:
- Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern 8,00 Euro,
 - Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern 16,00 Euro,
 - Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern 23,00 Euro,
 - Ortschaften von 1.501 bis 2.000 Einwohnern 30,00 Euro.
- (3) Das Sitzungsgeld für alle Ortschaftsräte beträgt 14,00 Euro je Sitzung und Tag. Dies gilt auch, wenn sie zu einer Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal, eines seiner Ausschüsse oder eines anderen Ortschaftsrates einer Ortschaft der Hansestadt Stendal geladen werden.
- (4) Einen Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnimmt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Protokollführer von Ortschaftsratssitzungen

Protokollführer von Ortschaftsratssitzungen, die hierzu im Einzelfall vom jeweiligen Ortschaftsrat benannt werden, erhalten für das Fertigen der Niederschrift eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzungsniederschrift. Wenn ein Mitglied des Ortschaftsrates die Niederschrift aufnimmt, wird die Aufwandsentschädigung hierfür zusätzlich gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:
- Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern 157,00 Euro,
 - Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern 247,00 Euro,
 - Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern 342,00 Euro,
 - Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern 442,00 Euro.
- (2) Ist ein Ortsbürgermeister länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag seiner Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 9

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro pro Tag und Sitzung.

§ 10

Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 11

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro.
- (4) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einem zulässigen Nebenverdienst nachgehen.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt, und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstausfall eine Pauschale von 16,00 Euro pro Stunde ersetzt.
- (6) Verdienstausfall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeiten geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 bis 20.00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 7.00 bis 13.00 Uhr (Sonnabend) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, der Anspruchssteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

- (7) Ersatz des Verdienstausfalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.

- (8) Verdienstausfall kann beantragt werden für:
1. Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Hansestadt Stendal konstituiert worden sind;
 2. Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchssteller von der Hansestadt Stendal entsandt worden sind, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 12

Erstattung der Reisekosten

- (1) Bei Reisen, die von Mitgliedern des Stadtrates und/oder der Ortschaftsräte mit Genehmigung des Stadtrates in Ausübung ihres Mandates durchgeführt werden, erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 10) abgegolten.
- (2) Für die Fahrtkosten ehrenamtlich tätiger Mandatsträger zu Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder Sitzungen der Ortschaftsräte gilt die Regelung des § 35 Abs. 2 Satz 6 KVG LSA, sofern die Sitzung am Wohnort stattfindet. Abweichend von Satz 1 werden den ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern auf Antrag die Kosten für Dienstgänge zwischen dem Wohnort und dem Ort des Dienstgeschäftes sowie für Fahrten zu Sitzungen erstattet sofern sich diese außerhalb des Wohnortes befinden. Werden die Fahrten mit dem eigenen PKW durchgeführt, wird pro gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,35 Euro erstattet. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.

§ 13

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Verdienstausfall wird auf Antrag gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, ausgenommen ehrenamtliche Ortsbürgermeister, länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Übt ein Ortsbürgermeister seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- (4) Anträge auf Erstattung von Sitzungsgeld für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres zu stellen. Bei nicht fristgerechten Anträgen wird das Sitzungsgeld nur erstattet, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Protokollführer von Ortschaftsratssitzungen wird ohne Antrag, nach Vorliegen der ordnungsgemäßen Sitzungsniederschrift (vgl. § 83 Abs. 4 i.V.m. § 58 KVG LSA), gezahlt.

§ 14

Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

- (1) Einwohnende der Hansestadt Stendal, die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person je nach Aufwand in folgender Höhe:
1. Führung der Dorfchronik: 20,00 Euro pro Monat
 2. Ehrenamtliche Seniorenarbeit:
 - a) Vorsitz des Stadtseniorenrates 50,00 Euro pro Monat
 - b) Mitgliedschaft im Stadtseniorenrat 30,00 Euro pro Monat
 - c) Seniorenbetreuung in einer Ortschaft 30,00 Euro pro Monat
 3. Aufsicht über ein Dorfgemeinschaftshaus/
Ortschaftszentrum: 10,00 Euro pro Kontrolle
 4. Übergabe/Übernahme eines Dorfgemeinschaftshauses/Ortschaftszentrums für Nutzungen, die lt. Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal Einzahlungen der Nutzer nach sich ziehen: 2,50 Euro pro Vorgang
 5. Betreuung der Bewohner der Obdachlosenunterkunft 50,00 Euro pro Monat
 6. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit, der eine entsprechende Berufung durch den Oberbürgermeister zugrunde liegt bis zu 50,00 Euro pro Monat
- Übersteigt die Aufwandsentschädigung die gesetzlichen Freibeträge so ist der ehrenamtlich Tätige verpflichtet, die anfallende Einkommenssteuer und ggf. Sozialabgaben abzuführen.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwandsersatz für die jeweilige Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 15

Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Die Stadt stellt für die Fraktionsarbeit Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Bescheid zur Verfügung. Die Mittel unterliegen in ihrer Bewirtschaftung (Verausgabung) den haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke, also im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Anzahl al-

ler Stadtratsmitglieder ausgegeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die folgenden Posten verwandt werden:

1. Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren
2. Bürobedarf und Papier,
3. Fachliteratur und Gesetzestexte,
4. Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
5. Bewirtungskosten für Gäste bis zu 15,00 Euro pro Person und Mahlzeit,
6. Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist
7. Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 Euro.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.

- (2) Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen. Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:
1. Datum der Ausgabe,
 2. Art und Höhe der Ausgabe,
 3. bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,
 4. zwei Unterschriften von Fraktionsmitgliedern.

§ 16

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 17

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen richtet sich nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

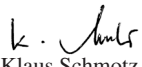
Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 14. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 30. April 2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 08.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



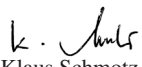
Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Vinzelberg** die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2013 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Vinzelberg beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **23.12.2015 bis 13.01.2016** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



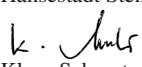
Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde Insel die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Insel beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 23.12.2015 bis 13.01.2016 im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde Dahlen die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2014 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Dahlen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 23.12.2015 bis 13.01.2016 im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Stendal stellt die nachfolgenden Gebäude zur öffentlichen und privaten Nutzung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des Widmungszweckes zur Verfügung:
1. OT Borstel
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2
 - b) Bauernstube, Lindenplatz 2
 - c) Festplatz in Borstel, Gemarkung Borstel, Fl. 3, Flst. 335
 2. OT Buchholz
 - a) „Alter Speicher“, Steege 12
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Inselweg 1
 - c) Baracke, Am Teich
 3. OT Dahlen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlemer Hauptstr. 21
 4. OT Gohre
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Str. 5
 5. OT Groß Schwechten
 - a) Dorfgemeinschaftshaus und Kegelbahn, Endstr. 1
 - b) Traditionszimmer der Feuerwehr Groß Schwechten, Rhinstr. 16
 6. OT Heeren
 - a) Versammlungsraum „Alte Schule“, Sälinger Str. 24
 - b) Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Str. 21
 7. OT Insel
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
 8. OT Döbbelin
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstr. 31 b
 9. OT Tornau
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Tornauer Dorfstr. 12
 10. OT Jarchau
 - a) Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstr. 4
 - b) Festplatz „Zur Feuerquelle“, am Lindtorfer Weg
 11. OT Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Möringer Dorfstr. 35 a
 12. OT Klein Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Klein Möringer Dorfstr. 14
 13. OT Nahrstedt
 - a) Jugendclub, Nahrstedter Dorfstr. 17
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4
 14. OT Staffelde
 - a) Festscheune, Storkauer Str. 10
 15. OT Uchtsprünge
 - a) Festplatz Börgitz, an der Börgitzer Dorfstr.
 16. OT Uenglingen
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4 a
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3
 17. OT Vinzelberg
 - a) Mehrzweckraum der ehemaligen Schule, Vinzelberger Str. 2
 18. OT Volgfelde
 - a) Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5
 19. OT Wahrburg
 - a) Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
 20. OT Wittenmoor
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
 21. In den Ortsteilen Buchholz, Heeren und Uenglingen ist es für Einwohner dieser Ortschaften möglich, Tische und Stühle separat zu nutzen. Darüber hinaus stehen

im Ortsteil Heeren Festzeltgarnituren, bestehend aus je einem Tisch und zwei Bänken, für die Einwohner der Ortschaft Heeren zur Nutzung zur Verfügung.

In den anderen Ortsteilen ist es nicht zulässig, Inventar bzw. Mobiliar separat zu nutzen.

- (2) Eine kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind hiervon die Festplätze lt. Abs. 1 Nr. 1 c), 10 b) und Nr. 15 a) dieser Satzung.
- (3) Zur Durchsetzung der Satzung ist die Hansestadt Stendal ermächtigt, gesonderte Hausordnungen zu erlassen.

§ 2

Benutzung der Einrichtung

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Hansestadt Stendal, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie sonstige Personen des Privatrechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie vereinsähnlichen Zusammenschlüssen von Personen.
- (2) Die Überlassung erfolgt auf Antrag beim Ortsbürgermeister, als zuständigem Vertreter der Hansestadt Stendal, oder einer von ihm beauftragten Person, der spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eingereicht werden muss. Eine rückwirkende Nutzungsbeantragung ist nicht zulässig. Auch gebührenbefreite bzw. –reduzierte (auch regelmäßig wiederkehrende) Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung, sind vor der ersten Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzung ist für kulturelle, soziale, künstlerische Zwecke oder für private Veranstaltungen gestattet (Widmungszweck). Die Nutzung für religiöse Zwecke oder durch politische Parteien oder Wählervereinigungen für Wahlkampfveranstaltungen, Parteitage oder sonstige politische Veranstaltungen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Sitzungen der kommunalen Gremien.
- (4) Zum Schutze des Allgemeinwohls und im Interesse der Gesundheit, besteht ein Rauchverbot innerhalb der Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, durch den Nutzer einzuhalten. Wird gegen die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze verstoßen, kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung von den Beauftragten der Hansestadt Stendal beendet werden.
- (5) Die Nutzung der Einrichtungen kann an jedem Tag des Jahres erfolgen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen des Feiertagesgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entgegenstehen. Die Nutzung kann auch für regelmäßig wiederholende Veranstaltungen erteilt werden, kann vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der genehmigten Nutzungszeit soweit keine nach Absatz 6 vorrangigen Nutzungen dem entgegenstehen.
- (6) Die Genehmigung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich richtet sich die Überlassung in nachfolgender Reihenfolge, soweit diese auf einen Ereignistag fallen:
 1. Gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen (u.a. Wahlen, Anhörungen),
 2. Veranstaltungen der Hansestadt Stendal oder Ortschaft, in der sich die Einrichtung befindet,
 3. Öffentliche Festveranstaltungen zu Feiertagen,
 4. Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Bildungsstätten der Ortschaft, in der sich die Einrichtung befindet,
 5. Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Verwaltungen und Bildungsstätten der Hansestadt Stendal und deren Ortschaften,
 6. Privatveranstaltungen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen der Hansestadt Stendal, sowie
 7. sonstige Veranstaltungen.Beim gleichzeitigen Eingang mehrerer Nutzungsanträge für einen Termin entscheidet bei Nichteinigung der Antragsteller das Los.
- (7) Die Genehmigung ist nicht übertragbar und sie erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein solcher Widerrufsgrund liegt unter anderem dann vor, wenn nach erteilter Genehmigung Tatsachen bekannt werden, dass der beantragte Nutzungszweck nicht dem tatsächlichen Nutzungszweck entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (§ 2 Abs. 3) und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (8) Jede Nutzung ist unter Angabe des Antragstellers bzw. Nutzers und des Nutzungszweckes und des Nutzungszeitraumes im dafür bereitgehaltenen Nutzungskalender zu dokumentieren. Dies umfasst auch die gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gebührenbefreiten bzw. –reduzierten (auch regelmäßig wiederkehrende) Nutzungen.

§ 3

Gegenstand der Gebühren

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Benutzungsgebühren, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif im Anhang A dieser Satzung ergibt.

§ 4

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei der Hansestadt Stendal, bzw. deren Beauftragten, beantragt (Nutzer).

§ 5

Nutzungsdauer, Übergabe der Einrichtung

- (1) Die Nutzungsdauer der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:
 1. Die Regelnutzungsdauer beträgt 24 Stunden,
 2. Nutzungen von weniger als 5 Stunden gelten als halbtags,
 3. Nutzungen die länger als 24 Stunden aber nicht länger als 48 Stunden dauern, gelten als zweitägig.
- (2) Der jeweilige Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergibt die zur Nutzung genehmigte Einrichtung in einem ordentlichen gebrauchsfähigen Zustand rechtzeitig zum Beginn der genehmigten Nutzung an den Nutzer.
- (3) Mit der Übergabe der Einrichtung wird der Nutzer ebenfalls ermächtigt, das Hausrecht und die Schließgewalt in der Einrichtung auszuüben. Die Rechte der Hansestadt Sten-

dal oder deren Beauftragten bezüglich des Hausrechts bleiben davon unberührt. Die Weitergabe des/der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

- (4) Vor Beendigung der genehmigten (auch gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gebührenbefreiten oder –reduzierten) Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten und das Inventar zu reinigen und in der Weise wieder herzurichten, dass eine anschließende uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Der bei der Nutzung angefallene Abfall ist getrennt nach Wertstoffen, Biomüll, Papier, Glas und Restabfall durch den Nutzer auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- (5) Die genutzte Einrichtung ist vom Nutzer endgereinigt unverzüglich nach der bewilligten Nutzung an den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zu übergeben. Die Zeit der Reinigung zählt zur Nutzungszeit. Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wiederherrichtung/Endreinigung der Einrichtung, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 150,00 Euro, zusätzlich zu den weiteren Gebühren gem. Anlage A dieser Satzung, erhoben.
- (6) Bei jeder Übergabe (vor und nach der Nutzung) erfolgt, durch beide bei der Übergabe beteiligten Parteien, eine Überprüfung der zu übergebenden Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Festgestellte Mängel (Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung) und Datum und Uhrzeit der Übergabe werden schriftlich im Übergabeprotokoll dokumentiert. Schadhafes Inventar darf nicht benutzt werden.

§ 6

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach dem Kostentarif in der Anlage A der Teil dieser Satzung ist.
- (2) Einwohner der Hansestadt Stendal erhalten auf die Nutzungsgebühr gem. Anlage A dieser Satzung einen Nachlass von 20 v.H..
- (3) Vereinen oder vereinsähnlichen Zusammenschlüssen von Personen, die ihren Sitz in der Hansestadt Stendal haben, wird ein Nachlass von 50 v.H. der Nutzungsgebühren gem. Anlage A dieser Satzung gewährt.
- (4) Für Sportvereine, Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Fördervereine der Ortsfeuerwehren der Ortschaften der Hansestadt Stendal oder vereinsähnliche Zusammenschlüsse von Personen, die gemeinnützig tätig sind und die ihren Sitz in der Hansestadt Stendal haben, welche die Einrichtung zu ihrem Vereinigungszweck nutzen, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- (5) Ausgenommen von den Nachlässen gemäß der Absätze 2 und 3, sind die Nutzungsgebühren für Tische, Stühle und Festzeltgarnituren.

§ 7

Haftung der Hansestadt Stendal

- (1) Der Nutzer ist während der bewilligten Nutzung für die Verkehrssicherungspflicht in der Einrichtung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Rettungswege freigehalten werden. Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die durch Nutzer oder Besucher der Einrichtungen verursacht werden. Sie haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel am Gebäude, deren Anlagen und den überlassenen Geräten entstehen. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Beauftragten der Hansestadt Stendal beruht.
- (2) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Das gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Stromausfall, etc.) undurchführbar ist.

§ 8

Haftung des Nutzers

- (1) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (auch Verlust) an Geschirr, Glas und Besteck in Höhe von 2,50 Euro für jedes beschädigte oder verlorene Teil.
- (3) Bei Schäden an anderem Inventar und an der Einrichtung nebst Außenanlagen und bei Beschädigung bzw. Verlust der/des Schlüssel für die Einrichtung, haftet der Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. Wiederinstandsetzungswertes; Bei Beschädigung bzw. Verlust der/des Schlüssels mindestens mit 50,00 Euro, soweit der Nutzer nicht nachweist, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- (4) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der jeweiligen öffentlichen Einrichtung, kann von jedem Nutzer eine Kautions in Höhe von bis zu 200 v.H. der im Gebührenbescheid festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben werden.

§ 9

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid der Hansestadt Stendal. Der Gebührenbescheid ist dem Gebührensschuldner bekannt zu geben.
- (2) Die Gebührenschild entsteht der Genehmigung der Nutzung.
- (3) Die Fälligkeit entsteht zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgloser Mahnung im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 1 in den Einrichtungen raucht,
 2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 S. 2 in den Einrichtungen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, nicht einhält.
 3. entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 1 die Einrichtung nicht endgereinigt nach der Nutzung übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs.6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Entgeltregelungen außer Kraft:
1. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Borstel vom 24.04.2006
 2. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Jarchau vom 25.04.2005
 3. Entgeltregelung für die Nutzung des Festplatzes „Zur Feuerquelle“ in Jarchau vom 16.02.2009
 4. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums „Festscheune“ Staffelde vom 16.12.2013
 5. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Wahrburg vom 17.07.2006
 6. Fortgeltungssatzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014

Hansestadt Stendal, den 08.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage A

Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Für die Nutzung der im § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Öffentlichen Einrichtungen fallen Nutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung an.

Die hier angegebenen Werte sind, wenn nicht anders angegeben, die Nutzungsgebühren, die ein Nutzer, der nicht Einwohnender der Hansestadt Stendal ist, zu entrichten hat.

	§ 5 (1) 1. ganztäglich	§ 5 (1) 2. halbtags	§ 5 (1) 3. zweitäglich
1. OT Borstel			
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2	60,00 €	35,00 €	110,00 €
b) Bauernstube, Lindenplatz 2	45,00 €	25,00 €	85,00 €
c) Festplatz Borstel, Gemarkung Borstel, Fl. 3, Flst. 335	70,00 €	40,00 €	130,00 €
2. OT Buchholz			
a) „Alter Speicher“, Steege 12	70,00 €	40,00 €	130,00 €
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Inselweg 1	60,00 €	35,00 €	110,00 €
c) Baracke, Am Teich	45,00 €	25,00 €	85,00 €
3. OT Dahlen			
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahleener Hauptstr. 21	45,00 €	25,00 €	85,00 €
4. OT Gohre			
a) Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Str. 5	70,00 €	40,00 €	130,00 €
5. OT Groß Schwechten			
a) Dorfgemeinschaftshaus, Endstr. 1; mit Küchenbenutzung	145,00 €	80,00 €	265,00 €
b) Wie vor, ohne Küchenbenutzung	115,00 €	65,00 €	210,00 €
c) Kegelbahn, Endstr. 1	20,00 €	15,00 €	40,00 €
d) Traditionszimmer der Feuerwehr Groß Schwechten, Rhinstr. 16	55,00 €	35,00 €	100,00 €
6. OT Heeren			
a) Versammlungsraum „Alte Schule“, Sälinger Str. 24	55,00 €	35,00 €	100,00 €
b) Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Str. 21	195,00 €	110,00 €	355,00 €
c) Wie vor; nur Saal	155,00 €	90,00 €	280,00 €
d) Wie vor, zwei Räume	40,00 €	25,00 €	75,00 €
7. OT Insel			
a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13	80,00 €	45,00 €	145,00 €
8. OT Döbbelin			
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstr. 31 b	65,00 €	40,00 €	120,00 €
9. OT Tornau			
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Tornauer Dorfstr. 12	55,00 €	35,00 €	100,00 €
10. OT Jarchau			
a) Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstr. 4	135,00 €	75,00 €	245,00 €
b) Festplatz „Zur Feuerquelle“, am Lindtorfer Weg	70,00 €	40,00 €	130,00 €
11. OT Möringen			
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Möringer Dorfstr. 35 a	70,00 €	40,00 €	130,00 €
12. OT Klein Möringen			
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Klein Möringer Dorfstr. 14	90,00 €	50,00 €	165,00 €

13. OT Nahrstedt			
a) Jugendclub, Nahrstedter Dorfstr. 17	50,00 €	30,00 €	90,00 €
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4	65,00 €	40,00 €	120,00 €
14. OT Staffelde			
a) Festscheune, Storkauer Str. 10	180,00 €	100,00 €	325,00 €
b) Wie vor, Versammlungsraum	65,00 €	40,00 €	120,00 €
15. OT Börgitz			
a) Festplatz, OT Börgitz, an der Börgitzer Dorfstr.	70,00 €	40,00 €	130,00 €
16. OT Uenglingen			
a) Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4 a	125,00 €	70,00 €	225,00 €
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3	60,00 €	35,00 €	110,00 €
17. OT Vinzelberg			
a) Mehrzweckraum der ehemaligen Schule, Vinzelberger Str. 2	95,00 €	55,00 €	175,00 €
18. OT Volgfelde			
a) Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5	90,00 €	50,00 €	165,00 €
19. OT Wahrburg			
a) Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1	50,00 €	30,00 €	90,00 €
20. OT Wittenmoor			
a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4	120,00 €	70,00 €	220,00 €
21. Inventar, Mobiliar einzelner Ortsteile <i>(nur für Einwohnende der jeweiligen Ortsteile)</i>			
OT Buchholz, Heeren, Uenglingen			
a) Tisch, pro Stück			3,00 €
b) Stuhl, pro Stück			1,50 €
OT Heeren			
c) Festzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke), pro Stück			5,00 €

Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der „Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal“ und nur in Verbindung mit dieser anzuwenden.

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 07.12.2015 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS) vom 13.04.2015 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Klammerzusatz „(Flächenbeiträge)“ gestrichen.
2. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.“

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt laut Satzungen der Verbände:

a) UHV „Uchte“	10,63 %	des Gesamtbeitrages
b) UHV „Tanger“	10,00 %	des Gesamtbeitrages
c) UHV „Milde Biese“	10,00 %	des Gesamtbeitrages“

4. In § 7 wird Satz 1 die Absatznummer „(1)“ vorangestellt und nach den Worten „für das Kalenderjahr 2015“ werden die Worte „und Folgejahre“ hinzugefügt.

5. § 7 wird um folgenden Absatz (2) ergänzt:


„(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015 und Folgejahre

a) UHV „Uchte“	16,6008 EUR/ha	(0,00166008 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	9,4874 EUR/ha	(0,00094874 EUR/m ²)
c) UHV „Milde Biese“	47,7994 EUR/ha	(0,00477994 EUR/m ²)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 07.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

– Musik- und Kunstschulgebührenordnung –

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal betreibt die Musik- und Kunstschule als kommunale öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
4. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten. Die Hansestadt Stendal erhält für ihre Musik- und Kunstschule Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt (Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt)
5. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenpflichtig sind alle Unterrichtsteilnehmer und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen (Gebührenschildner).
2. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern oder Mietern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages wird die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
2. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 40 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen.
3. Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).
4. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu machen ist.
5. Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum

- 15.02.
- 15.05.
- 15.08.
- 15.11.

jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

6. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4 Kombi-Unterricht und Studienvorbereitende Ausbildung

1. Der **Kombi-Unterricht** ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich und bietet den Schülern eine vom Land Sachsen-Anhalt geförderte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung (Leistungsorientierter Unterricht, LOU). Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel.
2. Für den Kombi-Unterricht sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:
 - Einzelunterricht (vokal oder instrumental)
 - Musiklehre
 - Ensembleunterricht (auch extern)

3. Die Schüler des Kombi-Unterrichts nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.
4. Die **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** bietet den Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten. Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt über interne Prüfungen und durch einen Leistungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches. Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden á 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Hauptfach und Pflicht- oder Nebenfach sowie durch regelmäßige Mitarbeit in einem Ensemble und Besuch des Musiklehreunterrichts. Für das für die Förderung notwendige gesamte Fächerangebot in der SVA (Kategorie D/3) stellt die Musik- und Kunstschule die gleiche Gebühr wie in der Kategorie D/2 in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert dafür jeden SVA-Unterrichtsplatz mit einem Zuschuss.

§ 5 Gebührenermäßigungen


1. **Familienermäßigung**
Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages. Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60% ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4, C und E sowie Mieten werden nicht ermäßigt.
2. **Sozialermäßigung**
Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für
 - Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 20% pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten nur gewährt, wenn beide Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner ermäßigungsrechtlich sind.
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag (nach § 6a Bundeskindergeldgesetz) in Höhe von 65% pro Unterrichtsbelegung.Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen. Gebühren in der Kategorie A/4 und C sowie Mieten und Erwachsenenaufschläge werden nicht ermäßigt. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.
3. Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.
4. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinander folgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85% ermäßigt werden.
5. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85% ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Mieten.
6. Eine genaue Aufstellung der Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde) ist in der Anlage der Gebührenordnung (S. 8) zu finden. Die Erstattung wird zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6 Beendigung der Gebührenschuld

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschuld endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen oder Ende Dezember.
2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14-tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 15.12.2011 zum 31.12.2015 außer Kraft.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stendal, den 10.12.2015

Anlage

1. Unterrichtsgebühren

Kategorie	Unterrichtsart	Jahresgebühr	Monatsrate	Erwachsenenaufschlag
A/1	Musikgarten (MG) (8 – 10 Teilnehmer) 30 – 45 Minuten	204 €	17 €	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) (8 Teilnehmer) 45 Minuten	228 €	19 €	
A/3	Musik – ABC, Musik- lehre und Gehörbildung ohne Hauptfach Gruppenunterricht 45 Minuten	204 €	17 €	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	72 €	6 €	4 € / Monat
B/1	Musikschul- einzelunterricht 30 Minuten	480 €	40 €	10 € / Monat
B/2	Musikschul- einzelunterricht 45 Minuten	624 €	52 €	10 € / Monat
B/3	Musikschul- gruppenunterricht (ab 2 Teilnehmer; 45 Minuten)	324 €	27 €	10 € / Monat
C	Sonderkurse	unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt.		
D/1	Kombi-Unterricht (LOU) 30 Minuten	360 €	30 €	10 € / Monat
D/2	Kombi-Unterricht (LOU) 45 Minuten	480 €	40 €	10 € / Monat
D/3	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	480 €	40 €	10 € / Monat
E/1	Kunstschul- gruppenunterricht 45 Minuten	288 €	24 €	10 € / Monat
E/2	Kunstschul- gruppenunterricht 90 Minuten	366 €	30,50 €	10 € / Monat

Der Erwachsenenauflage mit Vollendung des 25. Lebensjahrs erhoben. Die Berechnung erfolgt ab dem folgenden Monat.

Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt. (Kategorien B, D und E).

2. Mieten

Für das Mieten von schuleigenen Mietinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete erhoben

Instrumentenmiete im 1. Jahr	9 € / Monat
Instrumentenmiete im 2. Jahr	14 € / Monat
Instrumentenmiete ab dem 3. Jahr	19 € / Monat

Für eine Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule Stendal werden Mieten von 15 € bis 40 € pro angefangener Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sondernutzungen zu Übungszwecken können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.

3. Bearbeitungsgebühr

Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

4. Erstattung von Unterrichtsgebühren (nach § 5)

Die in §5, Absatz 4 und 5 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde):

A/1	4,34 €	B/1	10,20 €
A/2	4,85 €	B/2	13,26 €
A/3	4,34 €	B/3	6,89 €
A/4	1,53 €		

D/1	7,65 €	E/1	6,12 €
D/2	10,20 €	E/2	7,78 €
D/3	10,20 €		

Die Erstattung wird zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben. Bereits ermäßigte Gebühren (Familienermäßigung, Sozialermäßigung, Sonderermäßigung) werden anteilig erstattet.

Hansestadt Stendal

Fortgeltungssatzung für Friedhofsrecht

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Fortgeltung

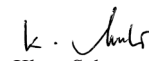
- (1) Die Gültigkeit für folgende, durch Fortgeltungssatzung vom 10.10.2014 bis zum 31.12.2015 fortgeltende, Satzungen der zum 01.01.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinden Möringen und Uchtspringe wird bis zum 31.12.2016 verlängert:
 1. Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen vom 25.11.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17.12.1997, Nr. 25),
 2. 1. Änderungssatzung der Friedhofsordnung für den Friedhof Klein Möringen vom 21.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.10.2009, Nr. 22),
 3. Gebührensatzung der Gemeinde Möringen für den gemeindeeigenen Friedhof im Ortsteil Klein Möringen vom 29.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28.05.2003, Nr. 12),
 4. Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001, Nr. 24),
 5. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 04.01.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.01.2006, Nr. 2),
 6. 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 14.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.10.2009, Nr. 22),
 7. Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 16.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001, Nr. 24),
 8. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 10.07.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.08.2002, Nr. 15),
 9. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 11.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002, Nr. 19),
 10. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe vom 04.01.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.01.2006, Nr.2).
- (2) Die Gültigkeit für folgende, durch Fortgeltungssatzung vom 10.10.2014 bis zum 31.12.2015 fortgeltende, Satzungen der zum 01.09.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinde Dahlen wird bis zum 31.12.2016 verlängert.
 1. Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle vom 01.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.12.2003, Nr. 26),
 2. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle vom 14.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.03.2005, Nr. 5),
 3. 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen Ortsteil Welle vom 24.08.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.11.2009, Nr. 24),
 4. Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 01.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.12.2003, Nr. 26),
 5. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen vom 14.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.03.2005, Nr. 5),

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreisstendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 07.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Sicherung von Grabmalen auf dem kommunalen Friedhof in Stendal

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden aufgefordert, die auf den Grabstellen stehenden Grabmale bis zum 29.01.2016 in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Friedhofsteil	Abteilung	Grabstätte	Friedhofsteil	Abteilung	Grabstätte
1	000	2465	2	000	1414-1415-1416
1	000	2055-2056	2	000	1195-1196
1	000	2753	2	000	1625-1626
1	000	2867-2868	2	000	1494-1495
1	000	1836-1837	2	000	0831
1	000	1509	2	000	1830-1831
1	000	1119-1120	2	000	0768-0769
1	000	1131b	2	000	0538-0539
1	000	1115-1116	2	000	1533-1534-1535
1	000	0724-725	2	000	0907-0908
1	000	0813	2	000	0095-0096
1	000	1792-1793	2	000	0817
1	000	2578-2579	2	000	1236-1237
1	000	1459-1460	3	000	0971-0972
1	000	2229	3	000	1291-1292
1	000	2682-2683-2684	3	000	0035-036
1	000	1935-1936-937-1938	3	000	3281-3282
1	000	0989-0990	3	000	3413-3414
1	000	1651-1652	3	000	0313-0314
1	000	2152-2153-2154	3	000	3121
1	000	2517-2518-2519	3	000	3137-3138
1	000	2805	3	A23	0349
1	000	0343			

Begründung:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.06.2015), sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung (Tel. 03931 / 65-1584) gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 der Friedhofssatzung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen.

Für die oben aufgeführten Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln. Deshalb erfolgt die Aufforderung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 durch öffentliche Bekanntmachung. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte angebracht.

Sofern bis zum 29.01.2016 die Wiederherstellung der Standsicherheit der Grabmale auf den oben aufgeführten Grabstätten nicht vorgenommen und nachgewiesen wird, erfolgt die Entfernung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 nicht verpflichtet, die von den Grabstätten entfernten Grabmale aufzubewahren.

Hansestadt Stendal, den 04.12.2015

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13.03.2016

Gemäß § 26 Abs. 1 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494) mache ich Folgendes bekannt:

Aufforderung der Parteien zur Benennung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände

Gemäß § 26 LWG LSA in Verbindung mit § 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) bestimmen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien vorrangig berücksichtigt werden. Schlagen die Parteien keine oder nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vor, so beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach Ermessen. Für das Vorschlagsrecht der Parteien gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LWO entsprechend.

Auf § 8 Abs. 1 bis 3 LWO wird verwiesen. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Havelberg sein. Beschäftigte der Gemeinde können auch dann zu Beisitzern der Wahlvorstände berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 49 LWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich fordere daher die im Gebiet der Hansestadt Havelberg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

22.01.2016

Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände unter nachfolgend aufgeführter Adresse vorzuschlagen:

Hansestadt Havelberg, Allgemeine Verwaltung, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg.

Hansestadt Havelberg, 23.12.2015

Poloski

Poloski
Bürgermeister



Siegel

Hansestadt Havelberg

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2015
Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 4 i. V. m. § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich Nachträge, festgesetzt auf
Euro				
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	8.590.000	630.000	0	9.220.000
ordentliche Aufwendungen	10.070.000	630.000	0	10.700.000
außerordentliche Erträge	100	12.000	0	12.100
außerordentliche Aufwendungen	100	0	0	100
im Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
die Einzahlungen	8.401.200	630.000	0	9.031.200
die Auszahlungen	9.607.600	37.000	0	9.644.600
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	4.393.000	42.000	0	4.435.000
Auszahlungen	4.241.000	20.300	0	4.261.300
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	51.000	0	0	51.000
Auszahlungen	365.000	0	0	365.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.549.400 Euro um 5.427.800 Euro erhöht und damit auf 6.977.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 27.11.2014 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, 19.11.2015

Poloski

Poloski
Bürgermeister



Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 107 und 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 15.12.2015 unter dem Aktenzeichen 30.01.03 – 2.4 – 225 – 1.NTH 2015 + HKK VE GEN erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 28.12. 2015 bis 12.01.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zi. 300, Markt 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 23.12.2015



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 27.11.2014 (Satzung Unterhaltungsverband) der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“:

§ 1 Änderungen

- (1) Der § 7 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt **11,43 EUR/ha**. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt **15,46 EUR/ha**.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 16.12.2015



Poloski
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren und zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 16.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über

Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Trübengraben“ Havelberg und „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt am Gesamtbeitrag laut Satzung der Verbände jeweils 10 v. H..

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016
• **11,43 €/ha** im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
• **9,84 €/ha** im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016
• **24,42 €/ha** im Verbandsgebiet „Trübengraben“ Havelberg sowie
• **9,42 €/ha** im Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 2,00 € ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schönhausen (Elbe), 16.12.2015

Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 11.12.2015

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkungen Jerchel, Schönwalde, Schelldorf und Birkholz-Tangerhütte**
Flur(en) 1 - 4, 1 - 3, 1 - 3 und 1
in der Stadt Tangerhütte

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 11.01.2016 bis 10.02.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 11.12.2015

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Jerchel, Schönwalde, Schelldorf und Birkholz-Tangerhütte

Flur(en) 1 - 4, 1 - 3, 1 - 3 und 1
in der Stadt Tangerhütte

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 11.01.2016 bis 10.02.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage neben Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 11.12.2015

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Stendal
Flur verschieden (Kleingartenanlagen)
in Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 11.01.2016 bis 10.02.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

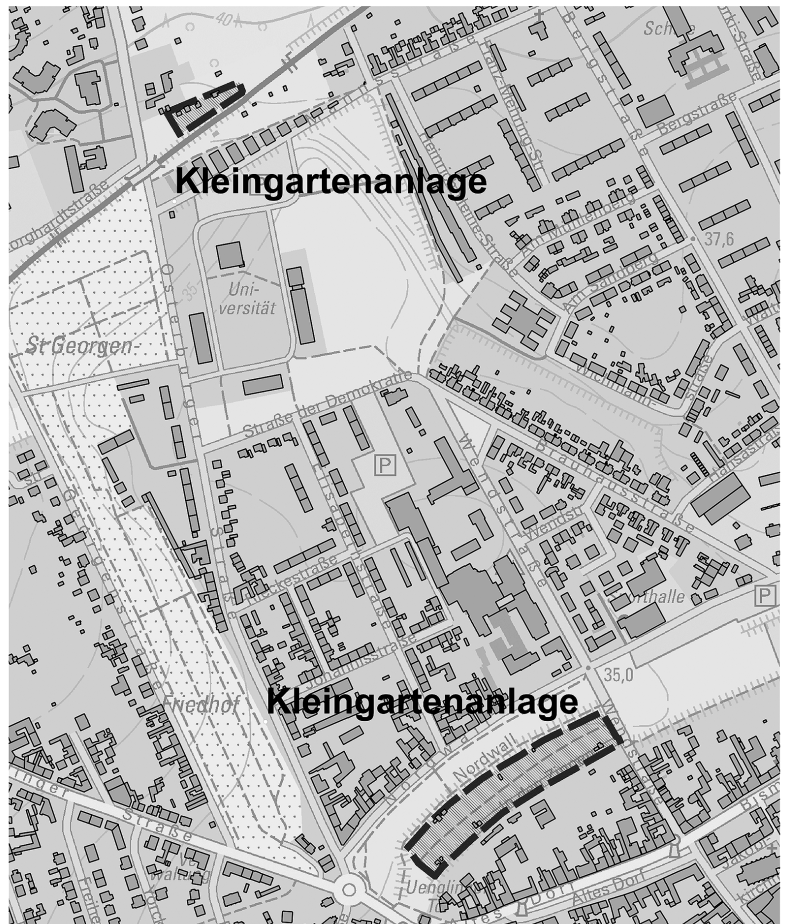
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Offenlegung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal



Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal



Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal

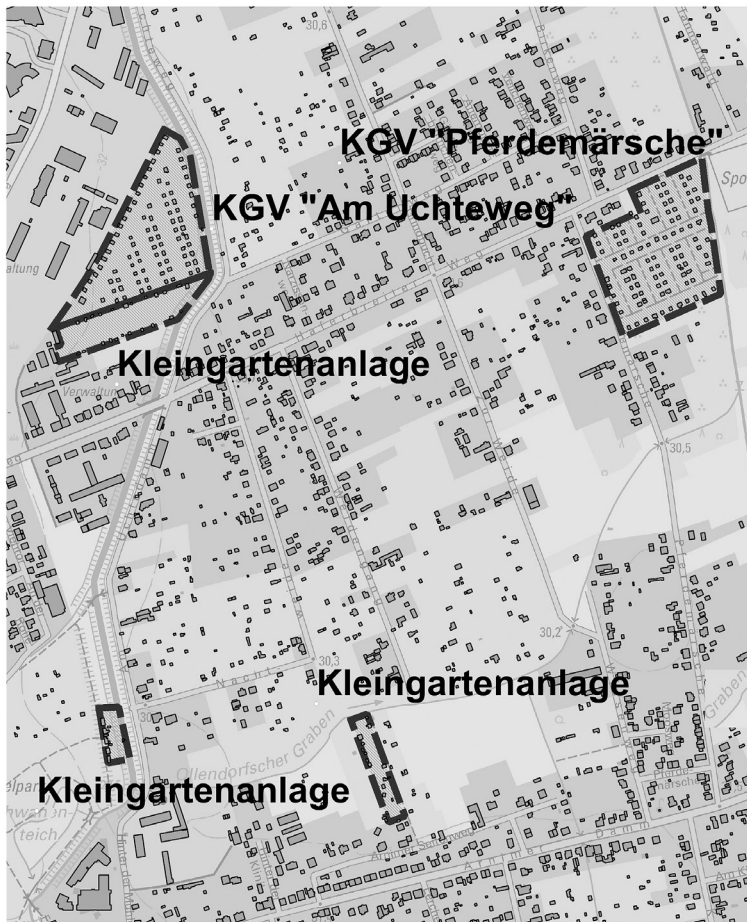


Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal

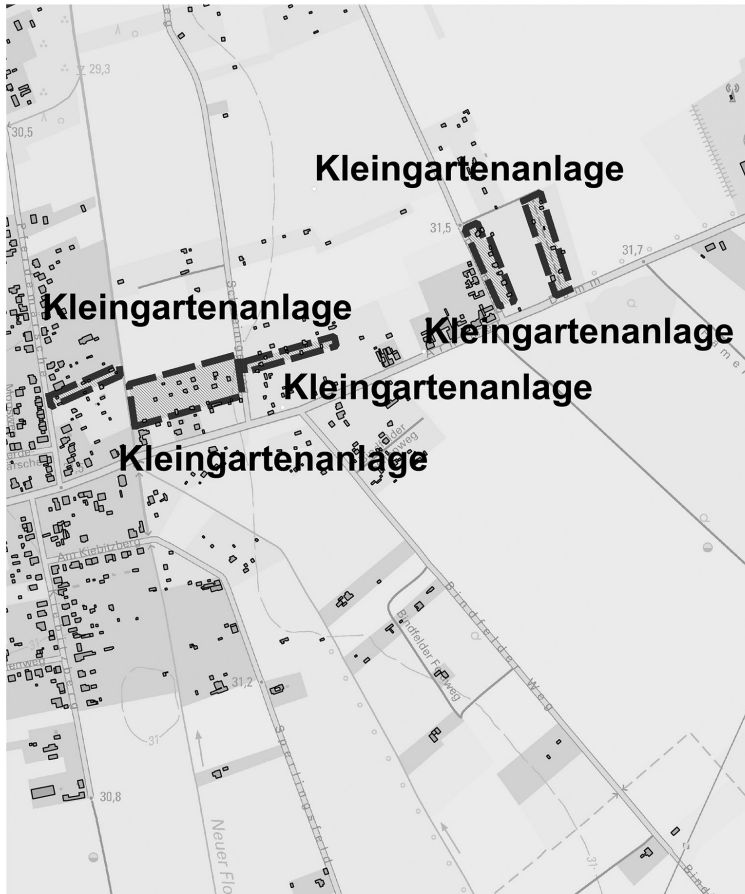


Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal

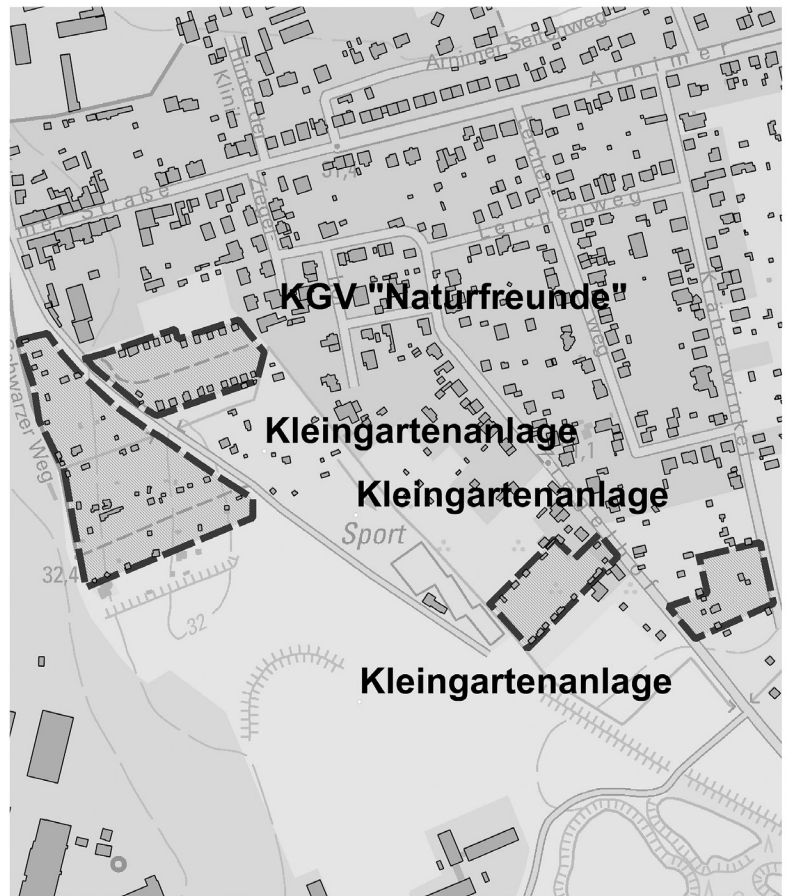


Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal

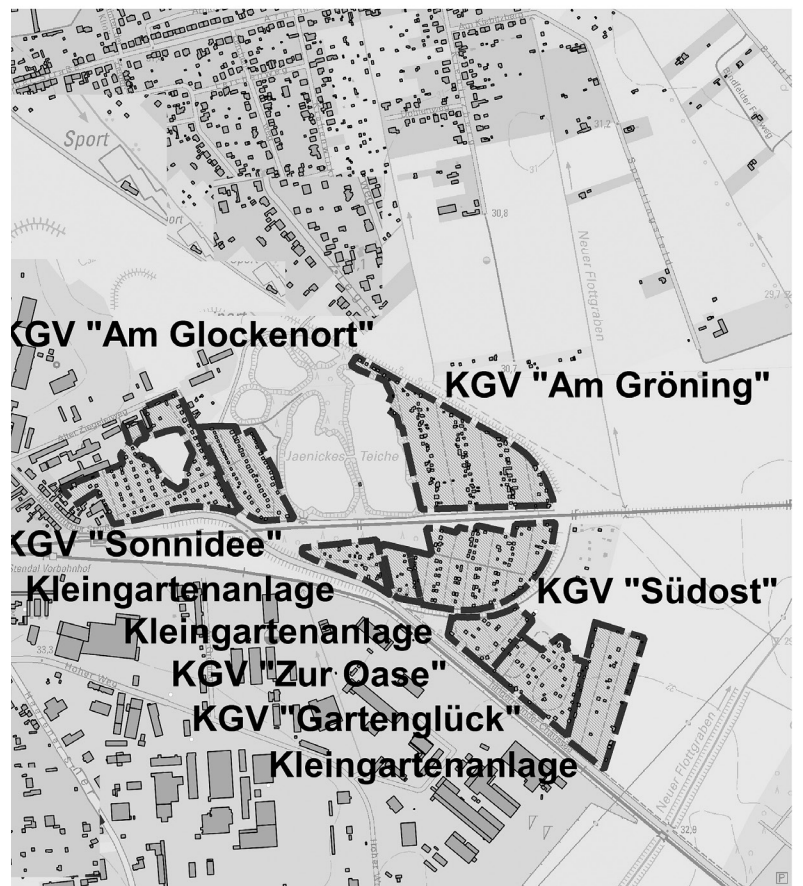


Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal

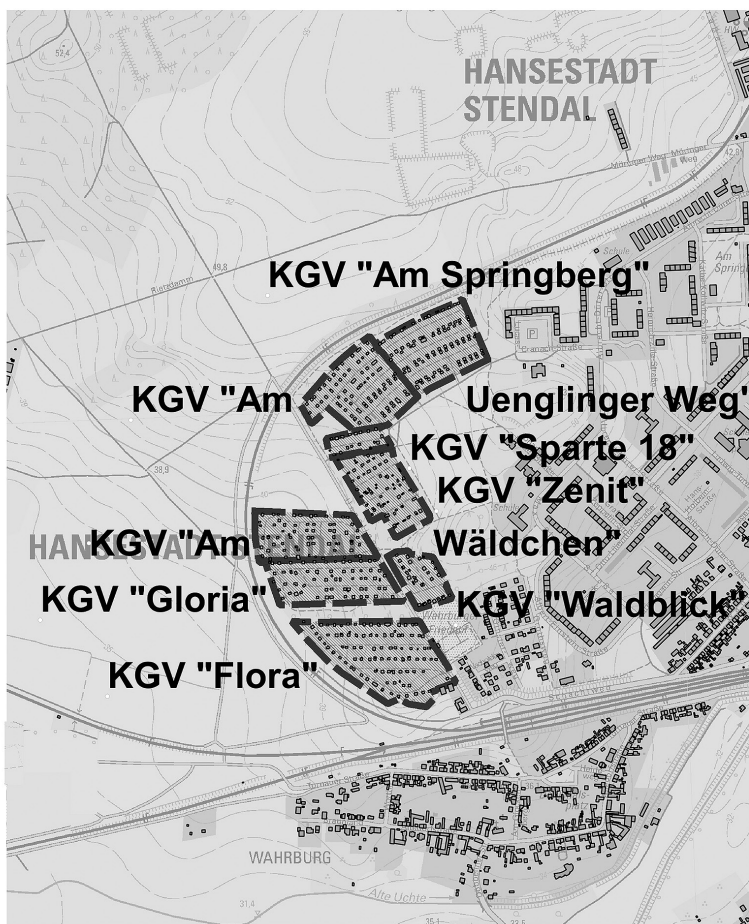


Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal



Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal



Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal

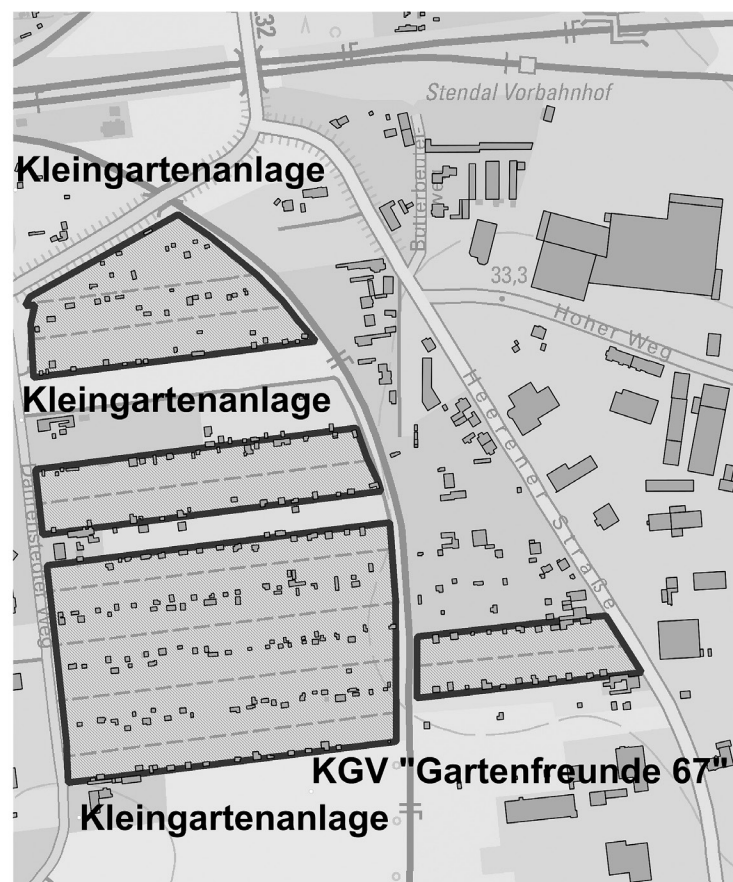


Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
 Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal

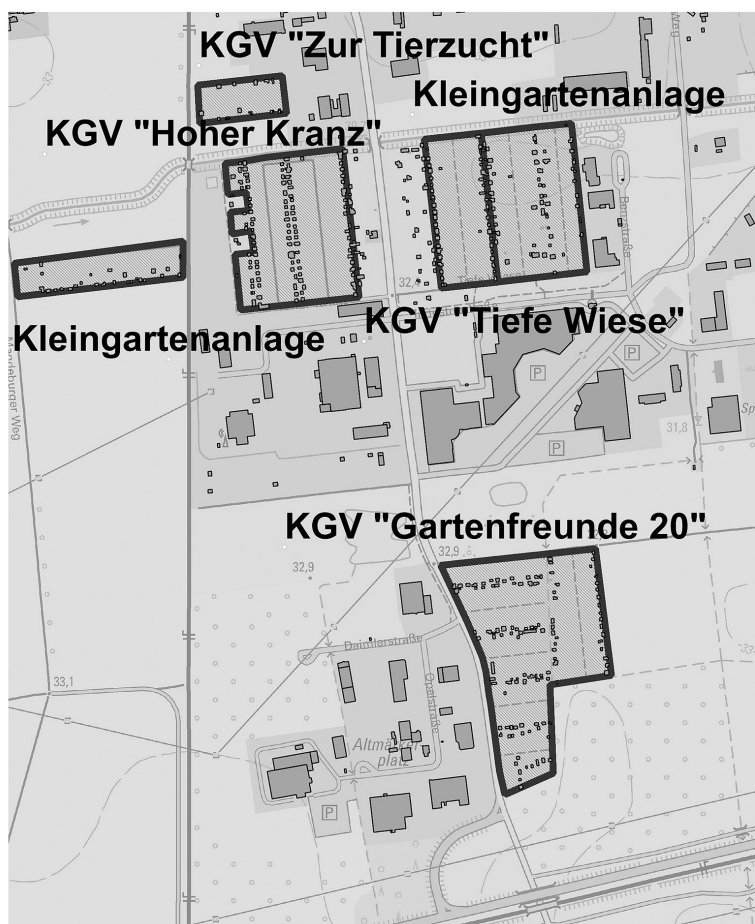


Die Karte(n) hat/haben keinen
 Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
 gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
 Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
 15.09.2004 GVBl. 716)

Übersichtskarte zur Offenlegung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Stendal



Die Karte(n) hat/haben keinen
Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. 716)

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31